

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (AGB-Gas-VT)

Stand: 01.01.2023

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| § 1 Vertragsgegenstand..... | 1 |
| § 2 Begriffsbestimmungen..... | 1 |
| § 3 Vertragsschluss..... | 1 |
| § 4 Vertragsbeginn und -ende..... | 2 |
| § 5 Bedarfsdeckung..... | 2 |
| § 6 Art und Umfang der Versorgung..... | 2 |
| § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten..... | 2 |
| § 8 Zutrittsrecht..... | 2 |
| § 9 Unterbrechung der Versorgung..... | 2 |
| § 10 Haftung..... | 3 |
| § 11 Messstellenbetrieb..... | 3 |
| § 12 Verbrauchsermittlung..... | 3 |
| § 13 Verbrauchsabrechnung..... | 3 |
| § 14 Berechnungsfehler..... | 3 |
| § 15 Abschlagszahlungen..... | 3 |
| § 16 Vorauszahlungen..... | 3 |
| § 17 Sicherheitsleistung..... | 4 |
| § 18 Fälligkeit, Einwände und Verzug..... | 4 |
| § 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile..... | 4 |
| § 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten..... | 4 |
| § 21 Preisänderungen..... | 4 |
| § 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen..... | 5 |
| § 23 Rechte des Kunden bei Preis Anpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen..... | 5 |
| § 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses..... | 5 |
| § 25 Kündigung durch den Kunden..... | 5 |
| § 26 Kündigung durch SWL..... | 5 |
| § 27 Informationen für Verbraucher gemäß § 13 BGB..... | 6 |
| § 28 Schlussbestimmungen..... | 6 |
| § 29 In-Kraft-Treten..... | 6 |

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (nachfolgend SWL) in ihrer Eigenschaft als Lieferant Kundenanlagen von Letztverbrauchern zu Sondervertragskonditionen mit Gas beliefern. Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).

(2) Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist ferner das Rechtsverhältnis über den Anschluss der Kundenanlage an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, die Art des Netzanschlusses und die Anschlussnutzung. Hierfür schließt der Kunde mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber entsprechende Verträge ab.

(3) Die SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA

8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Gas: Erdgas, soweit es zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet wird (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG);
2. Haushaltskunden: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen;

3. Kundenanlage: Einrichtungen des Kunden, die für die Übernahme von Energie aus einem öffentlichen Verteilnetz zum kundeneigenen Verbrauch bestimmt und i. d. R. mit dem Netzanschluss verbunden sind, der die Kundenanlage mit dem Verteilnetz verbindet;
4. Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Kunde gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an die SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWL in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

(2) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften



und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 4 Vertragsbeginn und -ende

(1) Der Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (fristgerechte Kündigung eines Altvertrages, Anmeldebestätigung des zuständigen Netzbetreibers etc.) erfolgt sind und kann insoweit vom Wunsch des Kunden abweichen.

(2) Ist der Kunde ein Verbraucher gemäß § 13 BGB, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die SWL hierzu ausdrücklich auf und die SWL bestätigen den vorzeitigen Lieferbeginn.

(3) Die Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den § 24 bis § 26 dieser Allgemeinen Bedingungen.

(4) Die SWL gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

§ 5 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Lieferungen der SWL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung

(1) Die SWL sind verpflichtet, für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange

1. die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder,
3. Die SWL an der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Besei-

tigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Die Lieferung an den Kunden erfolgt an der vertraglichen Übergabestelle. Vertragliche Übergabestelle ist grundsätzlich ein vom Kunden zu benennendes Bilanzkreis-konto. Sofern der Kunde den SWL nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn ein Bilanzkreis-konto benennt, erfolgt die Lieferung an den Kunden über ein von den SWL zu bestimmendes Bilanzkreis-konto. Die Gefahr geht mit der ordnungsgemäßen Nominierung der an den Kunden zu liefernden Energiemengen durch die SWL an der vertraglichen Übergabestelle auf den Kunden über.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach § 9 beruht. Die SWL sind verpflichtet, seine Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Die SWL sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netz- und Messstellenbetreibern abzuschließen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die SWL haben die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den gültigen Preisen und Bedingungen Energie zur Verfügung zu stellen. Die Belieferung erfolgt zum Zwecke der Versorgung des Letztverbrauchers.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den SWL mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch bzw. die Leistungsanspruchnahme erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die SWL zu wenden.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungs-

grundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Zutrittsrechte des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

(1) Die SWL sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWL berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen. Die SWL werden Haushaltskunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Versorgung wegen Nichtzahlung zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung informieren.

(4) Die SWL haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.



§ 10 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den örtlichen Verteilernetzbetreiber geltend gemacht werden. Die SWL sind insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(5) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(6) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 11 Messstellenbetrieb

(1) Das von den SWL gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Die SWL sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den SWL, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu

benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 12 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes oder eine gleichlautende Nachfolgeregelung anzuwenden.

(2) Die SWL können den Verbrauch ermitteln, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 13 Verbrauchsabrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe der § 40, § 40b und § 40c des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer gleichlautenden Nachfolgeregelung abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 14 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 15 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die SWL für den Verbrauch nach der letzten Abrechnung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 16 Vorauszahlungen

(1) Die SWL sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei

1. zweimaligem unvollständigen oder ausbleibenden Zahlungseingang trotz Fälligkeit oder
2. zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis, oder
3. bei Zahlungsrückständen aus einem



vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger, oder

4. nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWL Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(4) Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

(5) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die SWL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

§ 17 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 16 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können die SWL die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 18 Fälligkeit, Einwände und Verzug

(1) Zahlungsaufforderungen werden zu dem von den SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWL bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWL.

(2) Zahlungen sind so zu entrichten, dass für den SWL keine zusätzlichen Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

(3) Einwände gegen Zahlungsaufforderungen berechtigen gegenüber den SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

(4) Gegen Ansprüche der SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften hat der Kunde an die SWL zu erstatten.

§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile

(1) Soweit der Preis als Bruttogröße angegeben ist, versteht er sich als Endpreis im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Soweit der Preis als Nettogröße (ohne Umsatzsteuer) angegeben ist und nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind damit die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses auf die Lieferungen der SWL entfallenden, gesetzlich bedingten, Abgaben und Umlagen für Gaslieferungen und sämtliche sonstigen Kosten für

Beschaffung, Netznutzung bzw. Verteilung, Messstellenbetrieb, Verbrauchsermittlung und Vertrieb abgegolten.

(3) Wird der Messstellenbetrieb bzw. die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet.

§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die Versorgung (§ 19) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 18 Abs. 5 sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 9 Abs. 4.

§ 21 Preisänderungen

(1) Bei nachträglichen Änderungen der Belastungen gemäß § 19, die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind die SWL unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 19, sind die SWL abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Die SWL werden den Preis durch Preisänderungen laufend an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten gemäß § 19 anpassen. SWL werden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Umfang und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und dadurch eine Saldierung aller Kostenveränderungen stattfindet.

(3) Die vorgenannten Absätze gelten für Abgaben (Steuern und Gebühren), Umlagen und sonstige Kosten, die die Beschaffung, die leitungsgebundene Verteilung, die Messung oder den Vertrieb belasten und nach Lieferbeginn aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften neu



hinzukommen oder ersatzlos wegfallen, entsprechend.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach Unterrichtung des Kunden in Textform wirksam, die rechtzeitig vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei haben die SWL den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach § 25 Absatz 2 in übersichtlicher Form anzugeben. Gesetzliche Ausnahmeregelungen (z. B. § 41 Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(5) Sofern und soweit die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Nettopreise die Belastungen gemäß § 19 Abs. 2 nicht enthalten und diese in jeweils aktuell gültiger Höhe hinzuzurechnen seien, gelten die Absätze 1 bis 4 ausschließlich für die vertraglichen Nettopreise.

(6) Soweit die SWL einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantieren, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie).

§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die SWL den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die SWL berechtigt, den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Rechte des Kunden bei Preisanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der vereinbarten Preise durch die SWL (§ 21) einer gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen.

(2) Die Billigkeit einer Preisänderung im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gegenüber den SWL der Änderung in Textform widerspricht und nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin die betreffende Leistung von den SWL bezieht. Satz 1 gilt nur, wenn SWL bei der brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen

SWL und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

(3) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung durch die SWL form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so sind die SWL auf Verlangen des Kunden zum Nachweis des Preisanpassungsrechts und der Billigkeit der Änderung, also der Differenz zwischen neuem Preis und Ausgangspreis, verpflichtet. Als Ausgangspreis gilt der Preis, der vereinbart wurde oder dadurch zum vereinbarten Preis wurde, daß der Kunde eine auf der Grundlage einer Preisänderung vorgenommene Verbrauchsabrechnung, in der auf die Preisänderung hingewiesen wurde, akzeptiert hatte, indem er weiter Gas von den SWL bezogen hat, ohne die Preisänderung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden.

(4) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung nicht form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so kann der Kunde sich nur dann auf die Unwirksamkeit der Preisänderung berufen, wenn die Preisanpassungsklausel gemäß § 21 nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde und der Kunde die Preisänderung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Verbrauchsabrechnung, in der die Preisänderung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat.

(5) Eine Änderung der Preise durch die SWL, die nicht der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht, kann rückwirkend von den SWL durch eine Änderung in angemessener Zeit ersetzt werden, die der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht.

(6) Das Recht des Kunden gemäß § 25 Absatz 2, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Hinsichtlich einer Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL (§ 22) gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Billigkeit die Zumutbarkeit der Änderung tritt. Die Anpassung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL gilt als zumutbar, wenn sie keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden mit sich bringt.

§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses

(1) Der Vertrag endet durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Kündigung.

(2) Mindestlaufzeiten, Kündigungsfristen und -fristen, sowie die Folgen einer unterbliebenen Kündigung werden individualvertraglich in den jeweiligen

Vertragsbestimmungen und Produktinformationen vereinbart. Gesetzliche Rechte zu einer außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund (z. B. gemäß § 314 BGB) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 25 Kündigung durch den Kunden

(1) Im Falle eines Wechsels des Wohn- bzw. Firmensitzes ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die SWL dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuer Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

(2) Im Fall einer Änderung der vereinbarten Preise (§ 21) oder der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, es sei denn, die Voraussetzungen und die Höhe der Änderung wurde zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart. Hierauf werden die SWL den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Gesetzliche Ausnahmeregelungen (z. B. § 41 Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die SWL werden dem Kunden dessen wirksame Kündigung unter Angabe des Vertragsendes und Beachtung gesetzlicher Bestimmungen in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen. Die SWL dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 26 Kündigung durch die SWL

(1) Die SWL sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 9 Abs. 2 sind die SWL zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.



(2) Ist eine Anpassung der Preise (§ 21) bzw. der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen den SWL unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, so können die SWL vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

§ 27 Informationen für Verbraucher gemäß § 13 BGB

Ist der Kunde eine natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbraucher i. S. d. § 13 BGB), gilt Folgendes:

(1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den SWL und über die Rechte der Betroffenen nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über die Ansprechpartner in Datenschutzfragen können den allgemeinen Datenschutzhinweisen der SWL entnommen werden. Diese Datenschutzhinweise sind unter www.stadtwerke-landshut.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder bei den SWL erhältlich.

(2) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutz-einrichtungen auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(3) Gasversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucher-

beschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel. 030 / 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(4) Sofern und soweit die SWL den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(5) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehene Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB-Gas-VT) treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.